



Ansprechpartner/in Herr Breit
Telefon 02761/938731
Telefax 02761/938785
E-Mail steffen.breit@wald-und-holz.nrw.de

Datum 05.05.2021
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
300-11-04.000/2021

Öffentliche Bekanntmachung

Standortbezogene Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Umwandlung von Wald ist dem Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland zur Genehmigung vorgelegt worden:

Antrag auf Waldumwandlung

in der Gemeinde: Drolshagen

Gemarkung: Husten

zur Änderung der Nutzungsart in Ackerland

mit einer Größe von: 29.999 m²

Betroffen hiervon ist folgendes Grundstück/sind folgende Grundstücke

Flur/e: 1

Flurstück/e: 155

Kompensationsfläche/n

in der Gemeinde: Drolshagen	Drolshagen	Reichshof	Reichshof
Gemarkung: Husten	Husten	Eckenhagen	Wiedenest
Flur: 1	8 und 9	19	20
Flurstück: 155	205 und 154	48	1
mit einer Größe von: 4.250 m²	36.000m²	4.380m²	3.570m²

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 bzw. 17.2 als „Erstaufforstung“ bzw. „Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesen Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Die Umwandlungsfläche befindet sich im LSG Typ A. Die Maßnahme hat weder für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild noch die Erholungsfunktion merkliche negative Auswirkungen.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez. Breit